

**2. Änderungssatzung vom 15.07.2013 zur Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen
(Entwässerungssatzung –EWS-)
vom 24.03.2004 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 11.03.2011**

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
der Gemeinden im Thüringer Holzland**

Präambel:

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1, 20, 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. den §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 2. Änderungssatzung zu seiner Entwässerungssatzung (EWS) vom 24.03.2004 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 11.03.2011:

Artikel 1

Der § 1 der EWS erhält folgende neue Fassung:

**„§ 1
Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage zur
- a) zentralen Abwasserbeseitigung
 - b) dezentralen Abwasserbeseitigung
- als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung).
- (3) Zur zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenkörper befinden.
- (4) Nicht zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes gehören:
- Bauwerks- und Bauflächendränagen,
 - der Entwässerung des Straßenkörpers dienende Anlagenteile, einschließlich der zu den Straßen gehörenden Regenwassereinläufe, Sinkkästen und Anschlussleitungen,
 - Regenwasserfalleleitungen.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

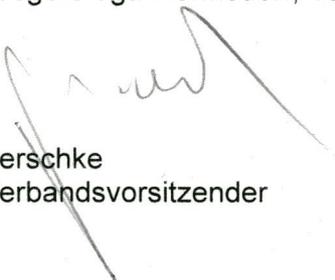
- (6) Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, 15.07.2013


Perschke
Verbandsvorsitzender



„Bekanntmachungsvermerk“

Die 2. Änderungssatzung vom 15.07.2013 zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen vom 24.03.2004 (Entwässerungssatzung –EWS-) i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 11.03.2011 wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 8/2013, am 28.08.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 30.08.2013


Perschke
Verbandsvorsitzender

